Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффиціальная.

Montag, den 8. Juli 1863. № 76. Понедѣльникъ 8. Іюля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Der Gewinn.

(Aus dem „Fortschritt.")

Bei getrennter Anwendung von Vermögen oder Arbeit kann es nur drei Arten des Einkommens geben, nämlich: Grundrente, Capitalrente, mit Einschluß solcher Renten, welche aus bloßen Gerechtsamen fließen, und Lohn, mit Einschluß von Honorar und Gehalt. Eine andere Art des Einkommens besteht aber nur dann, wenn mehrere jener Kräfte in einer industriellen Unternehmung vereinigt werden. Dieses Einkommen ergiebt sich hierbei aus dem verbleibenden Ueberschusse, wenn von dem Ertrage des Geschäfts der Verlag, d. h. die zum Betriebe erforderliche Gesammtausgabe, besonders also Grund- und Kapitalrente und der Arbeitslohn abgezogen werden. Dieser Ueberschuß heißt der Gewinn oder der Verdienst des Unternehmers. Je nachdem das Geschäft, aus welchem der Gewinn hervorgeht, ein Productionsproceß oder eine nur auf Erwerb gerichtete Speculation ist, unterscheidet man zwischen Productions- und Speculationsgewinn. Außerdem wird noch zwischen Brutto- und Nettogewinn unterschieden, je nachdem man den Unterschied zwischen dem Ertrage eines Geschäfts und dem Arbeitslohne des Unternehmers oder ohne letzteren in Betracht zieht. Wenn so z. B. ein Pächter 1000 Thlr. Pacht, 500 Thlr. Capitalzinsen und 500 Thlr. Arbeitslohn bezahlt, so giebt das zusammen einen Verlag von 2000 Thlr. Verkauft er nun für 3000 Thlr. Producte, so giebt dieß den Gesammtertrag, und er bezieht nach Abzug der Auslagen einen Reinertrag von 1000 Thl., welche Summe als Bruttogewinn erscheint, so lange sein Lohn noch nicht abgezogen ist; zieht er nun davon noch 500 Thlr. für seine oder seiner Gehülfen Belohnung ab, so bleibt ein Nettogewinn von 500 Thlr. — Der Gewinn versteckt sich übrigens leicht unter dem Ertrage einer einzelnen Erwerbkraft und wird daher nicht selten dieser zugeschrieben. Daher ist auch bisweilen von Capitalgewinnen die Rede; doch kann nicht ein Capital, sondern nur eine Unternehmung Gewinn geben. Wenn bei der Landwirthschaft von dem Reinertrage eines Gutes die Rede ist, so wird darunter nicht bloß der Grundboden, sondern die ganze Productionsanstalt, also Grund und Boden und die Capitalkraft verstanden. Geschäftsleute pflegen sich daher meist richtig auszudrücken, wenn sie sagen, sie hätten so und so viel bei einem Geschäfte verdient.

Da der Gewinn eben so vielfach sein kann, als die Industrieprocesse selbst, so wird es einen dreifachen Productionsgewinn geben.

1) Der Agrikultur- oder Ländereigewinn, worunter übrigens jeder zu verstehen ist, welcher aus einem auf Urproduction gerichteten Geschäfte hervorgeht. Da nun aber bei Urproduction die Kosten, der Ertrag und Preis ziemlich gleichbleibend erscheinen, und mit dem durchschnittlichen Mehrertrage die Grundrente steigt, so können nicht leicht übliche, d. h. in einer Mehrheit sich regelmäßig ergebende Agrikulturgewinne vorkommen. Daher werden sich Pächter nur in der Art bereichern können, daß entweder während ihrer Pachtzeit enorme Productionspreise eintreten, oder daß sie, indem sie von dem Ertrage realisirten Arbeitskraft leben, ihre Kapitalrente oder doch einen Theil derselben sparen oder zurücklegen.

2) Der Gewerbegewinn von einem Etablissement im Bereiche der formirenden Industrie. Auch hier werden durch das Steigen des Arbeitslohnes und der Capitalrente übliche Gewinne erhalten werden. Gewinne in einzelnen Geschäften stellen sich besonders da heraus, wo Quasicapitalien hinzukommen, wie z. B. wenn der Unternehmer eines sehr beträchtlichen Credits genießt; vorzüglich werden aber große Gewinne durch einen ungewöhnlichen Absatz, welcher auf der Kundschaft des Etablissements oder auf äußeren die Nachfrage bestimmenden Conjuncturen beruht, erstrebt. Man kann nämlich oft mit denselben oder doch mit unbedeutend vermehrten Productivkräften und Kosten eine größere oder geringere Anzahl von Gütern darstellen, ohne daß dies auf den Preis einen Eindruck macht. So kostet z. B. Fuhrwerk, ein Dienst, den einer und viele zugleich benutzen können, dasselbe.

3) Der Handelsgewinn. Von diesem gilt im Allgemeinen dasselbe, wie vom Gewerbegewinn. Auch die meisten Handelsgewinne, insofern sie wirkliche Productionsgewinne sind, gehen aus dem bezüglich größeren Absatze, mit welchem die Lieferungskosten nicht in gleichem Verhältnisse steigen, hervor. Viele Handelsgewinne erscheinen übrigens als Speculationsgewinne, welche sich aus solchen Geschäften ergeben, die nicht zugleich productiv sind, wie z. B. Prämien und Spielgeschäfte, und solche, wo die Gewinne bloß aus dem Unterschiede (Differenz) der Preise bei Ein- und Verkauf herrühren. Derartige Gewinne können nur dann das Nationalvermögen erhöhen, wenn sie aus dem Auslande herbeigezogen werden.

Da der Gewinn nichts anderes ist, als die Differenz zwischen dem Ertrage eines Geschäfts und dem Verlage, so läßt sich ein solcher dadurch erzielen, daß der Ertrag über und der Verlag unter einem bestimmten gegenwär-

tigen oder zukünftigen Stand (Normalstand) steigt oder fällt. Ersteres hängt von äußeren, meist zufälligen Conjuncturen ab, welche eben deßhalb nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zulassen; es müßte denn ein Speculant, z. B. ein Aufkäufer, es in seine Gewalt bekommen, den Preis nach Willkür bestimmen zu können. Letzteres wird aber besonders durch das Hinzutreten von Quasicapitalien, vornehmlich Credit, Kundschaft oder Monopol, besonders aber durch Intelligenz möglich, welche die Productivkräfte auf die zweckmäßigste Weise in Verbindung bringt.

Der Gewinn oder Verdienst eines Unternehmens von solchen Geschäften, in denen vorzugsweise umlaufende Capitalien wirken, ist bei gleichen Erwerbsmitteln, vornehmlich Capitalien und Arbeitskräften, in längeren Zeiträumen gleich, indem Geld und Arbeitskräfte aus weniger vortheilhaften Geschäften den mehr lohnenden so lange zuzufließen pflegen, bis das Gleichgewicht hergestellt scheint. Dagegen ist umgekehrt der Gewinn von solchen Geschäften, welche hauptsächlich mit umlaufendem Capitale betrieben werden, größer als ein solcher, wo bedeutende stehende Capitale mitwirken müssen; daher ist der Gewinn größer im Handel, als im Landbau, indem ein Capital leichter fixirt als wieder flüssig gemacht werden kann. Es müssen aber auch nach allgemeiner Regel die Gewinne mit der Größe des Etablissements, also auch mit der Größe der Capitalien, in mehr als arithmetischem Verhältniß steigen, indem die Generalkosten der Production bei großem und geringem Absatze oft gleich, wenigstens nicht sehr verschieden sind, auch hier die Concurrenz beschränkter erscheint, mithin die Besitzer großer Capitalien eine Art Monopol ausüben können. Bringen aber kleine Anlagen größeren Gewinn, so können sie ihre Capitalien leicht zerschlagen, wogegen umgekehrt die Besitzer kleiner Capitalien dieselben nicht leicht vermehren können, wenn größere Anlagen einen größeren Gewinn abwerfen. So hat z. B. durch Anwendung dieses Satzes die englische Industrie vorzugsweise ihren großartigen Aufschwung erhalten. Denn durch praktischen Takt und kluge Berechnung geführt, treiben bekanntlich die Engländer jede Unternehmung möglichst ins Große, und da hierzu die Vermögenskräfte des Einzelnen selten hinreichen, so bilden sich die Associationen, welche bedeutende Kapitale zusammenschießen. Endlich müssen aber auch nach allgemeinen Grundsätzen die Gewinne in solchen Geschäftszweigen, welche beträchtliche Kunstkräfte, vornehmlich technische Bildung bedingen, größer als in solchen sein, wo gewöhnliche Arbeitskräfte zureichen; mithin auch aus diesem Grunde größer im Handel, als im Landbau.

Kleinere Mittheilung.

Kalkbrennerei. In Merzig im Trierer Kreis, wo die Kalkbrennerei bedeutend betrieben wird, hat ein Herr v. Fellenberg eine neue Art des Brennens eingeführt. In einem Ofen, der in der Form und Größe einem Hochofen auf einem Hüttenwerke ähnlich ist, findet Monate hindurch ein ununterbrochenes Brennen statt, indem täglich mehre Male die unterste Kalkschichte herausgezogen und oben roher Kalkstein aufgeschüttet wird. Damit nicht der Schwefelgehalt der Kohlen durch Bildung von schwefelsaurem Kalk (Gyps) die Güte des Kalkes beeinträchtigt, ist an dem Ofen eine Vorkehrung getroffen, welche den raschen Abzug der gasförmigen Stoffe bewirkt. Mittelst eines solchen Ofens wird es ermöglicht, die Tonne gebrannten Kalkes zu 16 Sgr. zu verkaufen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 8. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 8. Juli 1863

Stadt London. Hr. Graf Const. Tyszkewicz nebst Gemahlin von Minsk; Hr. Kaufmann J. Schapiero von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Medem von Mitau; Hr. Kaufmann Luchfinger von Dorpat; Hr. Capitain Twerdochlebow von Kowno; Hr. Kirchspielsrichter Eckardt nebst Gemahlin von Wenden; Hr. Baron Wolff aus Livland; Hr. Capellmeister Wassiljew, HH. Fähnriche Solowjew und Masche von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Rath v. Möller von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Garauw von Messina; Hr. Kaufmann Wilson von London; Hr. v. Glasenoff nebst

Gemahlin, Hr. Secretair Th. Köver von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Ileminoff nebst Familie von Moskau.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Capit. Lappa, Hr. Kaufmann Watelberg aus Finnland; HH. Kaufl. Greil, Goldberg und Stolz, Hr. Tit.-Rath Bernhardt aus Livland; Hr. Oberförster Schutte von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Frau Majorin J. v. Sehrwald nebst Familie von Mitau; Fräul. J. Senkowsky von Dünaburg; Hr. Kaufmann Chlopinsky von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Frau Coll.-Assessorin Rochlitz aus Kurland.

Hotel Stadt Mitau. Hr. Coll.-Secr. G. v. Schuttenbach von Wolmar.

Hotel de France. Hr. Kaufmann Pfiloretow von St. Petersburg; Hr. Ingenieur Mahony von Moskau.

Hr. Fähnrich Bikow von Dünaburg log. in der Einfahrt Wiegand.

Hr. Gutsbesitzer von Weißenhoff von Mitau log. im Hause Hartmann.

HH. Secondlieut. Tarassow und Borissow von Moskau log. in der Einfahrt Lustig.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Juni 1863.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern-Brennholz per Fad.	4 4 25		per Berkowez von 10 Pud		per Berkowez von 10 Pud
Buchweizengrütze - - - -	— —	Fichten- - - - - - - - - -	3 40 50	Flachs, Kron- - - - - -	46	Stangeneisen - - - - -	18 21
Hafergrütze - - - - - - -	—	Grähnen-Brennholz - -	2 50 —	„ Wrack- - - - - -	43	Reshinscher Taback - -	—
Gerstengrütze - - - - - - -	2 —	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband - - - - - -	43	Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Erbsen - - - - - - - - -		½ Brand -	— —	Livländ. „ - -	—	Knochen - - - - - - - -	—
	per 100	⅔ Brand -	— —	Flachshede - - - - -	—	Pottasche, blaue - - -	—
Gr. Roggenmehl - -		per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber - - - -	— —	„ weiße - - -	
Weizenmehl - - - - - -	4½ 3 60	Reinhanf - - - - - - - -	— —	„ weißer - - - -	— —	Säeleinsaat per Tonne	—
Kartoffeln - - - - - - - -	1 1 20	Ausschußhanf - - - - - -	— —	Seifentalg - - - - - - - -	— —	Thurmsaat per Tschet. -	—
Butter pr. Pud - - -	8 7 20	Paßhanf - - - - - - - -	— —	Talglichte per Pud - -	6 —	Schlagsaat 112 ℔ -	—
Heu „ „ K. - - -	30 35	„ schwarzer - - - -	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔ - - -	—
Stroh „ „ „ - - -	— —	Tors - - - - - - - - - -	— —	Seife - - - - - - - - - -	38 —	Weizen à 16 Tscht. -	—
	per Faden.	Drujaner Reinhanf - -	— —	Hanföl - - - - - - - - - -	— —	Gerste à 16 „ -	—
Birken-Brennholz - -	5 4 80	„ Paßhanf - -	— —	Leinöl - - - - - - - - -	34 —	Roggen à 15 „ -	—
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	„ Tors - - - -	— —	Wachs per Pud - - - -	15½ 16	Hafer à 20 Garz. -	1 10 5

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	95½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96
5 pCt. dito 5te Anleihe	94½	„	„	„	94½
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	95	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	86
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	98¾	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	99⅞
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99¾
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	97
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 76. Riga, Montag, den 8. Juli 1863.

Angebote.

Verkäufliche Landgüter in Schlesien

Mehrere Herrschafts- und Rittergüter hat in directem Verkaufsauftrage E. Jung, General-Agent, Breslau. **Näheres** wird auf Verlangen sofort **kostenfrei** mitgetheilt. *

Auf dem Gute **Daiben,** im Roopschen Kirchspiele sind auch in diesem Jahre **70 Merino-Zibben** à 1—70 zu haben, wie auch ein Vorrath von **Dachpfannen** und **Ziegeln.** 3

(3 mal für 20 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Niederlage von G. E. Pönigkau

in der Stadt, Kalkstrasse, gegenüber dem Waisenhause Haus Mertens Nr. 8.

Wagenschmiere zu 6 Copeken für das Pfund und 15 Copeken für ein Käſtchen, dieselbe unterscheidet sich von den gewöhnlichen Sorten, daß die Räder nicht leiden, frei von sandigen Stoffen, und verschlagsamer ist.

Dünger. Superphosphat mit Schwefelsäure 2c. zu 7 Rub. das Schiffpfund. — Künstlicher Guano zu 7 Rub. mit einem Gehalt an Kraftstoffen, der den besseren Sorten gleich kommt. — Volldünger mit sämmtlichen Kraftstoffen zu 6 Rub. S. — Bei größeren Käufen wird ein Rabatt gemacht von

G. E. Pönigkau. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 76. Montag, 8 Juli — Понедѣльникъ, 8. Іюля 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Gemäß dem Beschlusse des Comités der Herren Minister sind für eifrigen Dienst Allergnädigst belohnt worden: der Inspector der medicinischen Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Staatsrath Irmer mit dem Range eines wirklichen Staatsraths; die Hofräthe, älteren Secretaire der Livländischen Gouvernements-Verwaltung von Stein und Blumenbach mit dem St. Annen-Orden 3. Classe; der Gehilfe des Directors der Canzellei des Livländischen Civil-Gouverneurs Titularrath Schwech, der Archivar und Executor der Gouvernements-Verwaltung Titulairrath Dohnberg, der Secretair der Rigaschen Polizei-Verwaltung Collegien-Assessor Krikunow und der Notair des Pernauschen Ordnungsgerichts Collegien-Secretair Amende mit dem St. Stanislaus-Orden 3. Classe; der Controleur des Livländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge Collegien-Assessor Stoff, der jüngere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Livländischen Gouvernements-Chef Titulairrath Tschumikow, der jüngere Secretairsgehilfe der Livländischen Gouv.-Verwaltung Titulairrath Rascha, der Rentmeistersgehilfe der Livl. Gouv.-Verwaltung Titulairrath Constantinowitsch und der stellvertretende ältere Secretairsgehilfe der Livl. Gouv.-Verwaltung Henning haben Geldbelohnungen erhalten.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Absicht einer von der Civil-Oberverwaltung nothwendig befundenen und beantragten Reorganisation der Betreffs des Bader-, Barbier- und Friseur-Gewerbes hierorts bestehenden Verhältniße wird in Abänderung der Bestimmungen des mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. Juni 1821, Nr. 2851, publicirten Baderreglements, sowie der in der Beilage A zum Schragen für die Gewerksmeister in Riga geschehenen Feststellung der Arbeitsgebiete der Gewerke 41 und 42, von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß bis zur Emanirung des in Aussicht stehenden allgemeinen Gewerbe-Reglements die auf die Gewerbe der Bader, Barbiere und Friseure bezüglichen Verhältnisse durch nachstehende Bestimmungen geregelt werden sollen:

1) Die bisherige Geschlossenheit des Baderamtes, sowie die demselben bis hiezu obgelegene Verpflichtung, zur Unterhaltung der Baderlocale als Rettungs-Anstalten an bestimmten Stellen der Stadt, hört auf, und hat dasselbe fortan als ein zünftiges, rücksichtlich der Anzahl der Gewerbegenossen unbeschränktes Amt zu bestehen.

2) Das allgemeine, den Badern gemeinschaftlich mit den zünftigen Perrückenmachern zuständige Arbeitsgebiet umfaßt die Berechtigung zum Rasiren, Haarschneiden und Frisiren.

3) Das besondere Arbeitsgebiet des Baderamts besteht in der Vollziehung von Operationen der niederen Chirurgie, das der Perrückenmacher dagegen in der Anfertigung von Perrücken und Haartouren jeglicher Art.

4) Das eigentliche Badergewerbe (Operationen der niederen Chirurgie) steht unter der Inspection der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung und wird durch eine neue, von ihr zu erlassende Instruction normirt werden, das Baderamt als solches aber steht unter der Competenz des Rigaschen Amtsgerichts in Grundlage des Rigaschen Gewerbeschragens.

5) Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Unterhalt öffentlicher Rettungsanstalten gemäß den Anordnungen der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung liegt der Stadt-Verwaltung ob. Nr. 1269.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da sich ungeachtet der diesseits unterm 20.

October 1862, Nr. 1257, erlassenen Publication wegen Einlösung der hierselbst coursirenden sogenannten Geldmarken noch gegenwärtig eine große Anzahl solcher Marken im Umlauf befindet, — werden von Einem Edlen Rathe der Stadt Dorpat die Inhaber der in Rede stehenden Marken hiermit wiederholt aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato bei deren Ausstellern einzuliefern und gegen baares Geld auszutauschen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist den Ausstellern der Geldmarken die zur Sicherstellung der letzteren, hierselbst asservirten Deposita ohne Weiteres werden zurückgeliefert werden und daß somit ein Jeder den ihm hieraus erwachsenden Schaden und Nachtheil sich selbst wird zuzuschreiben haben.

Dorpat-Rathhaus, am 27. Juni 1863.

Nr. 812. 1

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer eines bunten baumwollenen Kleides nebst dergleichen Taille und eines schwarz- und braungestreiften seidenen Tuches, welche Sachen einer verdächtigen Weibsperson abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfange jener Sachen zu melden.

Riga, den 18. Juni 1863.

Nr. 633. 1

Proclamata.

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte werden mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den auf der Station Teilitz verstorbenen Post-Commissairen Franz Frangk modo dessen Nachlaß als Erben oder als Gläubiger, oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche und Forderungen zu formiren haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen zu melden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher präclusivischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sein sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Anforderungen an den erwähnten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt sein sollen.

Dorpat am 1. Juli 1863. Nr. 637. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt früher sub Nr. 59 und jetzt sub Nr. 67 belegene, der Wittwe Johanna Kordes und deren Töchtern Charlotte Trentepol geb. Kordes und Malwine Kordes eigenthümlich zugeschriebene und von denselben, zufolge am 6. Januar 1863 abgeschlossenen und am 14. Januar 1863 corroborirten Kaufcontracts, dem Malergesellen Carl Klintz für die Summe von tausend fünfhundert Rbl. S. verkaufte Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, dazu gehörigem Obst- und Gemüsegarten und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 26. Juli 1864 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien, nach Inhalt des Kaufcontrakts, dem Malergesellen Carl Klintz zum unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden wird.

Werro-Rathhaus, den 14. Juni 1863.

Nr. 668. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an die von dem Herrn Raths-Registrator Alexander Poetter mittelst am 9. Januar 1860 abgeschlossenen und am 8. Februar 1860 corroborirten Contracts, von den Erben des weiland Wendenschen Herrn Cantors Ludwig Boettger für 2000 Rbl. S. käuflich acquirirten, nachstehend benannten Immobilien, als:

1) an den in hiesiger Stadt außerhalb der Katharinenpforte sub Pol.-Nr. 65 belegenen, nebst dem auf demselben erbauten und sub Pol.-Nr. 122 verzeichneten hölzernen Wohnhause cum appertinentiis,
2) an den in hiesiger Stadt vor der Katharinenpforte sub Pol.-Nr. 51, an der Viehweide belegenen Garten und
3) an die in der Wendenschen Stadt-Charte sub Litt. X und im Wendenschen Stadt-Grundbuche sub Nr. 13 bezeichneten 15½ Tonnstelle große, sogenannte Hafffteins-Ackerländereien nebst allen übrigen Appertinentien,

irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protesta-

tionen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 23. Juli 1864, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien nebst Appertinentien, dem Herrn Raths-Registrator Alexander Boetter adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 17. Juni 1863.

Nr. 713. 2

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. erfolgte in Einem Mitauschen Stadt-Magistrate in concursu creditorum des hiesigen Kaufmanns Timofei Dmitrijew Abrossimow — auf Antrag des Concurs-Curatoriums — folgende

Edictal-Ladung.

Nach am 9. April d. J. geschlossenem Convocations-Verfahren dieses Concurs-Prozesses ist vom Concurs-Curatorio am 12. Juni c. eine übersichtliche Darstellung sämmtlicher Ansprüche an die Abrossimowsche Concursmasse, welche sich in Summa auf circa 50,898 Rbl. 26 Kop. S. belaufen, zusammt einer Activ-Aufrechnung von circa 11,183 Rbl. S. anher unterlegt, und dem Allen ein kostenvermeidliches Locations- und Exdivisions-Project angeschlossen, schließlich aber beantragt, sämmtliche Creditoren dieses Concurs-Processes einzuladen und zu adcitiren, sich auf diese deren Interesse abzielende Operation zu den Acten zu erklären, auch die Ausbleibenden dahin zu verwarnen, daß jede nicht erfolgte Erklärung so angesehen werden würde, als ob man sich den vorgedachten curatorischen Präpositionen zubilligend angeschlossen habe.

Da dieses Ansuchen des Curatoriums nur allein das Interesse der Creditoren bezweckt und auf eine Beschleunigung des Rechtsverfahrens und Verminderung der Concurskosten absiehet, ergeht denn petitis deferendis von Seiten dieses Stadt-Magistrates an alle Creditoren-Prätendenten und sonstigen Interessenten in concursu generali des hiesigen Kaufmanns T. D. Abrossimow — ohne Ausnahme — hiemit Citation und Ladung, sich am 14. October d. J. in der Session dieser Behörde darüber zu erklären:

1) ob sie den Vorschlag des Concurs-Curatorii, nach welchem der, nach Befriedigung sämmtlicher in die erste und zweite Classe gehörigen Forderungen übrig bleibende Massenrest unter sämmtliche Creditoren dritter und vierter Classe pro rata und ohne Rücksicht auf das Alter der Forderungen ertheilt werden soll — genehmigen oder ablehnen;
2) ob sie, falls sie den sub Nr. 1 vorstehend erwähnten Vorschlag ablehnen, die für diesen Fall projectirte Location und Massenvertheilung gelten lassen;
3) ob sie die vorgelegte Aufrechnung der Kosten der Curatel und Provocation, sowie die unterlegte Curatel-Rechnung anerkennen;

mit obiger Adcitation und Ladung verbindet dieser Stadt-Magistrat zugleich die Commination, daß Diejenigen, welche in dem präfigirten Erklärungs-Termin, den 14. October d. J., weder solche Erklärung abgeben, noch auch um eine Frist zur Verlautbarung einer Erklärung nachsuchen würden, diesseits so angesehen werden sollen, als ob sie die gestellten Fragen überall bejahend beantwortet und ist endlich noch dessen hiemit Erwähnung zu thun, daß die betreffenden Actenstücke und Vorlagen in der Canzellei dieses Magistrates von Jedermann inspicirt werden können. V. R. W.

Mitau-Rathhaus, den 14. Juni 1863. 1

Torge.

Zufolge einer desfallsigen Requisition des Twerschen Domainenhofes vom 17. Juni d. J., Nr. 14,295, wird von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga hierdurch bekannt gemacht, daß vom 25. Juli d. J. ab in verschiedenen Kreisen des Twerschen Gouvernements Holzmaterialien aus den Kronswaldungen im öffentlichen Ausbot verkauft werden sollen und daß die näheren Bedingungen solcher Verkaufsstellen in der Canzellei dieses Wettgerichts in den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzusehen sind.

Riga-Rathhaus, den 4. Juli 1863.

Nr. 366. 2

Въ слѣдствіе требованія Тверской Палаты Государственныхъ Имуществъ отъ 17. Іюня с. г. за № 14,295 Ветгерихтъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ, что начиная съ 25. Іюля с. г., въ разныхъ уѣздахъ Тверской губерніи будутъ продаваться съ публичнаго торга лѣсные матеріалы изъ казенныхъ лѣсовъ и что условія на продажу изъ дачъ можно усмотрѣть въ Канцеляріи сего Ветгерихта въ обыкновенное время занятій сего Суда.

Рига-Ратгаузъ, 4. Іюля 1863 года.

№ 366. 2

Immobil-Verkauf.

Am 22. August d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den Geschwistern Alexandra, Helena und Olga Wassiljewa Biljakow gemeinschaftlich gehörigen Immobilien und zwar:

1) das deren verstorbenem Vater, dem Meschtschanin Wassily Karpow Biljakow öffentlich aufgetragene, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 175, oder nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 226, an der Säulen- und Badstubenstraße auf Stadt-Canongrunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und

2) das der verstorbenen Mutter der vorgenannten Geschwister Biljakow, Nadeshda Martjanowa Biljakow öffentlich aufgetragene, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 303a, nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 139 an der Badstuben- und Säulenstraßen-Ecke, auf Stadt-Canongrunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie,

daß die resp. Meistbieter 6 Wochen vom Tage der Licitation an ihren Bot gebunden bleiben, in welcher Frist die Erben sich über den Zulaß oder die Verweigerung des Zuschlags zu erklären hätten und daß der resp. Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags für das bezügliche Immobil aus seinen Mitteln zu tragen habe,

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 29. Juni 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Rekruten-Loskaufsquittung des Rekruten Peter Apping vom 12. Juli 1857, Nr. 7.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wassilissa Michailowa Timofejewa, Jacob Friedrich Ludwig Hoffmann, Julius Mathias Rudolph Ganzenmüller nebst Frau, Iwan Alexandrow Nesadomow nebst Frau,

nach dem Auslande.

Wladimir Afonasjew Wolnotepow, Anna Elisabeth Zickerdt, Lahrenz Andres Skadding, Michail Iwanow Koslowsky, Helena Kometzki, Gustav Frischenbruder, Nikolai Semenow Nowikow, Carl Magnus Krüger, Eduard Alexander Casper Eiland, Basil Nesterow, Salmann Meerowitsch Aronson, Aron Dawidowitsch Lewin, Johann Muhsin, Johann Leopold Julius Klau, Kusma Michailow, Jenny Gottliebe Baumgardt geb. Vollmann, Friedrich Gerhard Krause, Johann Christian Chatkewitz, Anton Fedorow Tarassow, Adam Rosenbladt, Alexander Neu, Salmann Srolow Losew, Jacob Carl Redlich,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**